

## Taxordnung Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (RSZ)

betreffend

### Aufenthalt für Patienten als Selbstzahler mit Wohnsitz im Ausland

---

#### Artikel 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das RSZ erhebt für den stationären Aufenthalt Taxen nach dieser Taxordnung.

<sup>2</sup>Die Definition des stationären Aufenthaltes richtet sich nach den Falldefinitionen von SwissDRG.

<sup>3</sup>Für geplante Eingriffe verlangen Sie eine Offerte.

#### Artikel 2 Leistungen

<sup>1</sup>In den halbprivaten und privaten Abteilungen bietet das RSZ den Patienten Zusatzleistungen bei Behandlung (Therapie und Diagnostik), Unterkunft, Verpflegung und im administrativen Bereich an.

<sup>2</sup>Das RSZ bietet den Patienten der halbprivaten Abteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
  - Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
  - Erweiterte Menü-Auswahl
  - Erweiterte Mediennutzung
- b. Spitalleistungen
  - Individueller Tagesablauf
  - Individuelles Pflegekonzept
  - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
  - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
  - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
  - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

<sup>3</sup>Das RSZ bietet den Patienten der Privatabteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
  - Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
  - Erweiterte Menü-Auswahl
  - Erweiterte Mediennutzung

- b. Spitalleistungen
  - Individueller Tagesablauf
  - Individuelles Pflegekonzept
  - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
  - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
  - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
  - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

### Artikel 3 Preise und Leistungsumfang

<sup>1</sup>Das RSZ verrechnet für alle Patienten sofern die Leistung erbracht wurde folgende Taxen:

- Preis pro Aufenthaltstag (Nachtzensus) CHF 3'800.00
- Preis pro Nacht für die Intensivpflegestation CHF 2'000.00
- Preis pro Eingriff im Operationssaal (OP-Zuschlag) CHF 13'000.00
  
- Preis einmalig pro Aufenthalt bei Notfalleintritt CHF 2'200.00

Das RSZ verrechnet für akutstationäre Patientinnen und Patienten der halbprivaten oder privaten Abteilung für die Mehrleistungen zusätzlich zur Grundversicherung für die Mehrleistung Hotellerie, klinische Mehrleistung und ärztliche Mehrleistung pro Nacht wie folgt:

<b>Leistungen Halbprivatkategorie</b>	
Mehrleistung Hotellerie pro Nacht	CHF 450
Klinische Mehrleistung pro Nacht	CHF 450
Freie Arztwahl und ärztliche Mehrleistung pro Nacht	CHF 2'350
Total Halb-Privatkategorie	CHF 3'250
<b>Leistungen Privatkategorie</b>	
Mehrleistung Hotellerie pro Nacht	CHF 675
Klinische Mehrleistung pro Nacht	CHF 675
Freie Arztwahl und ärztliche Mehrleistung pro Nacht	CHF 3'750
Total Privatkategorie	CHF 5'100

Die Mehrleistungen können nur im Paket und nicht einzeln bezogen werden.

### Artikel 4 Weitere Auslagen

Das RSZ kann alle weiteren privaten Auslagen den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellen, beispielsweise:

- auf Wunsch des Patienten oder deren Angehörigen zugezogene spitalfremde Ärztinnen/Ärzte sowie Kosten, die ohne medizinische Notwendigkeit verursacht wurden.
- Krankentransporte

- Persönliche Bedürfnisse für Patienten: Telefonate, Mediennutzung, Coiffeur, Anschaffungen, Kleiderpflege, Getränke.
- Kosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen
- Beherbergung und Auslagen von Begleitpersonen

## **Artikel 5 Kostensicherung / Rechnungsstellung**

<sup>1</sup>Sofern keine vollständige Kostendeckung bzw. Kostengutsprache vorliegt, müssen Patientinnen und Patienten für Leistungen gemäss dieser Taxordnung einen Behandlungsvertrag (Formular Patientenanmeldung) mit dem RSZ abschliessen. Das RSZ kann für diese Leistungen eine Vorauszahlung bzw. ein Depot einfordern.

<sup>2</sup>Das RSZ stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.

<sup>3</sup>Die Preise für die unter Art. 3-4 aufgeführten Leistungen werden geschuldet:

- a. von der Patientin oder vom Patienten,
- b. von Taxgaranten (z.B. Zusatzversicherer mit Vertrag) und Auftraggebern für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind,
- c. von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht wurden.

## **Artikel 6 Vergütung der Leistung**

<sup>1</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsempfänger kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt begründet beanstanden.

<sup>2</sup>Bei verspäteter Zahlung kann das RSZ einen Verzugszins von 5 % nach 30 Tagen, d.h. ab dem 31. Tag berechnen.

## **Artikel 7 Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit**


<sup>1</sup>Der vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

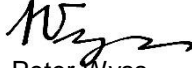
<sup>2</sup>Die vorliegende Taxordnung kann vom RSZ geändert werden. In der Regel erfolgen die Anpassungen auf den Beginn des Kalenderjahres.

<sup>3</sup>Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte am Ort der beklagten Partei.

Unterseen, 9. Dezember 2024

**Spitäler fmi AG**

  
Dr. med. Daniela Wiest  
CEO / Vorsitzende Geschäftsleitung

  
Peter Wyss  
Leiter Finanzen, Stv. Direktor  
Mitglied der Geschäftsleitung